

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 362/73

B E S C H L U S S

in der Entscheidungssache

Jaques Zelman B [REDACTED],

[REDACTED], Ave N [REDACTED] D [REDACTED], N [REDACTED]/Frankreich,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde in Düsseldorf,

Tonnenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Oktober 1976 durch die Richter Dr. Thumm, Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 27. April 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

g r ü n d e

Auf Grund einer des Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der medizinischen Befunde und Gutachten, insbesondere der Stellungnahme des Privatdozenten Dr. L. von 23. Februar 1971 legt das Berufungsgericht dar: Es handelt sich bei dem 1913 geborenen Kläger, dem im Alter von sechs Jahren der linke Unterschenkel im mittleren Drittel amputiert worden war, um eine neuropathische (neurotische) Persönlichkeit mit verminderter Belastbarkeit und entsprechend abnormer Emotionsbereitschaft. Diese Persönlichkeit hat sich schon in früheren Jahren und nicht erst im Verlaufe der Verfolgung herausgebildet. Ein Kausalzusammenhang zwischen der verminderten Belastbarkeit und der Verfolgung besteht nicht. Die durch die Verfolgung hervorgerufenen sogenannten Primitiv-

reaktionen sind bis 1948 abgeklungen. Später haben neben der verfolgungsunabhängigen Emotionsbereitschaft die ebenfalls nicht verfolgungsbedingte Reduktion des Vitaltonus und sonstige mit der Verfolgung nicht im Zusammenhang stehende Alltagserlebnisse zu den abnormen Reaktionen geführt. Danach ist entgegen der Meinung der Beschwerde eine Abweichung von den Grundsätzen der Entscheidungen BGH RZW 1968, 402; 1973, 257; 459 nicht zu erkennen.

Die Beschwerde macht weiter geltend, das Berufungsgericht habe eine Verschlimmerung der seit dem sechsten Lebensjahr bestehenden Beinverletzung, insbesondere erhöhte Schmerzen durch die Verfolgung und ihre Auswirkungen zu Unrecht verneint. Auch insoweit beruht das Berufungsurteil auf einer dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung tatsächlicher Verhältnisse; ein Zulassungsgrund im Sinne des § 219 Abs. 2 SGG liegt nicht vor.

Dr. Thiem

Fuchs

